EV HZ 14.08.20XX Muster & Muster, Musterstadt



Tanz- Party- & Hochzeitsband Der Unterschied ist 100% Live.

Engagement-Vertrag

zwischen

mix2max GbR

Manfred Kaierle & Martin Kürzinger Talweg 34 Ot. Preith D - 85131 Pollenfeld

TELEFON: +49 (0)8421-934930 MOBIL:+49 (0)173-3610187

("Musikkapelle" / "Band" genannt)

eMail: info@mix2max.de Internet: www.mix2max.de

Bankverbindung: Raiffeisenbank Hemau Kontoinhaber: mix2max GbR

IBAN: DE56 7506 9061 0000 6100 20

BIC: GENODEF1HEM USt-IdNr: DE237630777 und

Marlene Muster & Michael Muster

Musterstr. 7 00000 Musterstadt

Telefon:

E-Mail:

("Veranstalter" genannt)

Vertragsgegenstand:

Gegenstand des Vertrages ist die verbindliche Beauftragung der Musikkapelle durch den Veranstalter. Art und Umfang des Engagements, das Honorar der Band und evtl. Besonderheiten sind in den Veranstaltungsdaten festgelegt. Das Repertoire der Musikkapelle muss zu 100% Live ohne Playback-Peripherie dargeboten werden. Die mix2max Geschäfts-Vertragsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Veranstaltungsdaten:

Engagementtermin:	
Veranstaltungsort mit PLZ:	
Veranstaltungsstätte (Name & Anschrift)	
Anlass der Veranstaltung:	
Engagement-Beginn und voraussichtliches Ende	Beginn: Ende:
Gestaltung einer "Brautentführung" durch die Band?	

Honorar der Musikkapelle, inkl. Fahrtkosten für den oben genannten Veranstaltungsort, Technik und 7% MwSt. Pauschalgage für bis zu 6 Engagement-Stunden:

Veranstaltung im Erdgeschoss: 1549,00 EUR / Veranstaltung in einem Unter-/Obergeschoss: 1649,00 EUR Jede weitere Engagement-Stunde 159,00 EUR.

Gestaltung der "Brautentführung":

Im EG: Zzgl. 99,00 EUR / Im Unter-/Obergeschoss, oder in einer anderen Location: Zzgl. 199,00 EUR

Die Zeit zu welcher die Band mit dem Aufbau fertig sein soll, ist identisch mit dem Engagement-Beginn. Die Band ist zum Engagement-Beginn mit dem Aufbau fertig und spielbereit. Die Engagement-Stunden zählen ab Engagement-Beginn.

Die Auszahlung der Gage erfolgt am Veranstaltungstag in bar, siehe dazu auch §12.

mix2max Geschäfts- & Vertragsbedingungen (§ 1 bis 14)

- § 1 Bühnenanweisung Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass die elektrischen Anlagen am Veranstaltungsort den Verordnungen der VDE entsprechen. Bei Nichtbeachtung trägt der Veranstalter alle Folgen der sich daraus eventuell ergebender Schäden an der Ausrüstung und an Leib und Leben der Band.
- 1. Der Veranstalter erklärt das er der Musikkapelle zur Ausführung des Engagements eine Bühne bzw. eine freie und absolut ebene Fläche mit festem, nicht federnden Untergrund und den Mindestmaßen von **3,80m** (*Breite*) x **1,80m** (*Tiefe*) zur Verfügung stellt. Die Raum- bzw. Bühnenhöhe muss für die Lichtanlage mindestens 2,50m betragen. Der Musikkapelle wird 1 Stromkreis (220 Volt), welcher mit mindestens 16 A abgesichert ist, zur Verfügung gestellt.
- § 1.1 Entsprechen die Platzverhältnisse vor Ort nicht mindestens einer der oben angegebenen Varianten, ist 1.) eine ordentliche Ausführung des Engagements durch die Musikband nicht gewährleistet 2.) im schlimmsten Falle unmöglich. Sollte der Band der Aufbau des Equipments und die Ausführung des Engagements aufgrund faktisch unzureichender Platzverhältnisse nicht möglich sein, ist die Musikband berechtigt unverrichteter Dinge wieder nach Hause zu fahren. Der Anspruch der Band auf die volle Auszahlung der vereinbarten Pauschalgage durch den Veranstalter bleibt in einem solchen Falle voll erhalten!
- § 2 Werbung Bei sämtlichen Werbematerialien (Plakate, Inserate usw.) <u>bei welchen der Veranstalter mit dem Namen der Band für die Veranstaltung wirbt</u>, ist die Musikkapelle mit ihrem Logo zu präsentieren. Das zu diesem Zweck notwendige mix2max Logo kann unter <u>www.mix2max.de</u> unter dem Menüpunkt "Presse" heruntergeladen werden. 2. Ein Hinweis auf frühere Bandnamen ist möglich (z.B. vormals "zwoaraloa").
- § 3 TV Bei sich mit diesem Vertrag überschneidenden Engagement-Angeboten an die Musikkapelle für lediglich TV-Auftritte ist die Musikkapelle verpflichtet sich um die Vertragserfüllung durch eine andere Musikkapelle maximal zu den vertraglich geregelten Gagen-Konditionen zu bemühen. Die Musikkapelle nennt dem Veranstalter in einem solchen Falle mindestens drei zum betreffenden Engagementtermin freie Musikkapellen, ist damit vom Engagement welches diesem Vertrag zugrunde liegt befreit und hat in einem solchen Falle den Vertrag faktisch erfüllt.

EV HZ 14.08.20XX Muster & Muster, Musterstadt

§ 4 Speisen und Getränke Der Veranstalter trägt die Kosten für Speisen & Getränke (keine Spirituosen) der Musikkapelle und des (lediglich evfl. bei größeren öffentlichen Veranstaltungen anwesenden) Auf- und Abbauhelfers (Roadie) der Musikkapelle, für die Zeit des Engagements inkl. der Zeit für die Auf- und Abbauarbeiten. § 5 Quartier

. Der Veranstalter reserviert der Musikkapelle zur Übernachtung nach dem Engagement, zwei EZ mit Frühstück.

§ 6 Haftung für Sicherheit und Schäden

- 1. Für Schäden an den Musikinstrumenten oder an der Licht- bzw. Tonanlage durch mangelhaft oder nicht durchgeführte Bühnenanweisungen haftet der Veranstalter.
- 2. Für Schäden an Instrumenten oder an technischen Anlagen der Band, welche von Veranstaltungsbesuchern hervorgerufen werden haftet ebenfalls der Veranstalter.
- 3. Auch bei Veranstaltungen im Freien/Zelt haftet der Veranstalter für Schäden am Equipment der Band verursacht durch Wettereinflüsse wie z.B. Regen/Sturm/Starker Sonneneinstrahlung. Der Veranstalter stellt deshalb sicher, dass die Band und ihr Equipment jederzeit absolut zuverlässig vor Wettereinflüssen wie Sonnen-Hitzeschäden/Regen/Wind/Sturm geschützt sind.

§ 7 Persönliche Sicherheit

Bei Auftreten von technischen Problemen, die nicht von der Band zu verantworten sind (z.B. unzureichende oder lebensgefährliche Stromversorgung, einsturzgefährdete oder nicht abgesicherte Bühne, gefährliche Bühnenaufbauten, nicht überdachte Bühne bei Freiluftkonzerten) welche Leib und Leben der Band gefährden könnten, ist die Band bis zur Behebung dieser Probleme von der Soundcheck- und Auftrittspflicht bei Fortbestehen des festgelegten Vertragsanspruches entbunden.

§ 8 Höhere Gewalt

Beide Vertragspartner schließen gegenseitige Ansprüche aus, wenn unvorhersehbare Einzel-Geschehnisse wie Tod, Unfall oder Krankheit seitens des Veranstalters zur Absage der Veranstaltung führen oder seitens der Musikkapelle das Musizieren unmöglich machen würden.

- 8.1 Sollte ein solcher Umstand seitens der Musikkapelle eintreten, bemüht sich die Band nach Möglichkeit und Kräften um eine Ersatz-Band.
- 8.2 Sollte ein solcher Umstand seitens des Veranstalters eintreten (ausgenommen Tod), bemüht sich der Veranstalter nach Möglichkeit und Kräften seine Veranstaltung auf einen Termin zu verschieben, an welchem die Band noch frei ist/welcher von der Band wahrgenommen werden kann.

§ 9 Absage/Abbruch der Veranstaltung

Der Veranstalter verpflichtet sich der Musikkapelle eine Aufwandsentschädigung von 100% der vereinbarten Pauschal-Gage zu zahlen, wenn die Veranstaltung wegen schlechter Witterung oder anderer Gründe, denen keine höhere Gewalt zugrunde liegt, nicht stattfinden kann oder die Veranstaltung vor dem vereinbarten voraussichtlichen Spielende der Musikkapelle vorzeitig und damit während der Veranstaltung abgebrochen werden muss. Etwaige Ereignisse, die den Abbruch der Veranstaltung zur Folge haben, entbinden den Veranstalter nicht von der Zahlung des vereinbarten Honorars.

9.1 Schlechte Witterung wird im Rahmen dieses Vertrages nicht als höhere Gewalt angesehen. Dem Veranstalter ist das Risiko, eine witterungsabhängige Veranstaltung kurzfristig oder während der Veranstaltung absagen zu müssen, bereits bei der Planung seiner Veranstaltung bekannt und er nimmt dieses Risiko bewusst in Kauf.
9.2 Die Ausrufung einer Epidemie oder einer Pandemie gilt im Rahmen dieses Vertrages nicht als "Höhere Gewalt".

Dem Veranstalter ist das Risiko bekannt, dass die Ausrufung einer Epidemie/Pandemie der Definition der WHO obliegt und diese die Definitions-Anforderungen an eine Epidemie/Pandemie jederzeit, sei es auch willkürlich und/oder interessengesteuert zu ändern imstande ist. Das Risiko, dass darauf folgend vom Gesetzgeber eine epidemische Lage nationaler Tragweite auch mit unverhältnismäßigen, politisch oder finanziell motivierten Veranstaltungsverboten verhängt werden kann, ist dem Veranstalter bereits bei der Planung seiner Veranstaltung bekannt und nimmt der Veranstalter bewusst in Kauf. Der Veranstalter hat keine Stornierungsgebühr zu zahlen wenn bei einem Veranstaltungsverbot wegen hier unter § 9.2 genannter Gründe seine Veranstaltung nicht stattfinden kann/darf und er seine Veranstaltung auf einen Ausweich-/Ersatz-Termin verlegt zu welchem die Band noch frei ist/welcher von der Band wahrgenommen werden kann.

Die Stornierungsgebühr (siehe § 10) ist vom Veranstalter jedoch dann zu zahlen, wenn er die Veranstaltung auf einen Ausweich-/Ersatz-Termin verlegt welchen die Band nicht wahrnehmen kann.

9.3 Ebenso fällt die vorzeitige Trennung von im Rahmen dieses Vertrags als Veranstalter (bei einem Engagement der Band für eine Hochzeitsfeier) bezeichneten Hochzeitspaaren nicht in die Kategorie "Höhere Gewalt".

§ 10 Stornierung/Absage/Stornierungsgebühr

1. Der Veranstalter ist berechtigt, gegen Bezahlung folgender Stornogebühren die Veranstaltung ohne Angabe von Gründen abzusagen oder vom Vertrag zurückzutreten:

Bis 300 Tage vor dem Veranstaltungstermin entfallen sowohl Storno als auch Aufwandsentschädigung.

vom 299. bis 180 Tage vor Veranstaltungstermin mit einer Stornogebühr von 15% der vereinbarten Pauschalgage

vom 179. bis zum 120. Tag vor Veranstaltungstermin mit einer Stornogebühr von 25% der vereinbarten Pauschalgage

vom 119. bis zum 60. Tag vor Veranstaltungstermin mit einer Stornogebühr von 50% der vereinbarten Pauschalgage vom 59. bis zum 20 Tag vor Veranstaltungstermin mit einer Stornogebühr von 65% der vereinbarten Pauschalgage

vom 19. bis zum 15. Tag vor Veranstaltungstermin mit einer Stornogebühr von 75% der vereinbarten Pauschalgage

vom 14. bis zum 10. Tag vor Veranstaltungstermin mit einer Stornogebühr von 85% der vereinbarten Pauschalgage

ab dem 9. Tag vor Veranstaltungstermin mit einer Stormogebühr von 95% der vereinbarten Pauschalgage

Sollte die Musikband nach einer Stornierung des Veranstalters, für den in diesem Vertrag genannten Veranstaltungstermin anderweitig gebucht werden, entfallen für den Veranstalter die oben genannten Stornierungsgebühren. Stattdessen verpflichtet sich der Veranstalter in einem solchen Falle lediglich eine Aufwandsentschädigung/Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% der vereinbarten Pauschalgage nach Rechnungsstellung der Musikband zu entrichten.

§ 11 Behördliche Vorschriften, GEMA usw.

- 1. Der Veranstalter versichert, dass der Durchführung der Veranstaltung keine behördlichen oder sonstigen Vorschriften entgegenstehen.
- 2. Alle notwendigen anfallenden Abgaben wie GEMA-Gebühren etc. werden vom Veranstalter getragen und selbst abgeführt (GEMA-Gebühren fallen für private Veranstaltungen mit geschlossener Gesellschaft nicht an).
- 3. GEMA-Musik Folgebögen werden vom Veranstalter der Musikkapelle übergeben, von der Musikkapelle ausgefüllt und an die GEMA weitergeleitet.
- 4. Die Musikkapelle versteuert ihre erzielten Einkommen selbst.

§ 12 Auszahlung der Gage

Die Gesamtgage wird der Musikkapelle am Veranstaltungstag vollständig und in bar vom Veranstalter ausgehändigt. Wird die Gage oder ein Teil der Gesamtgage im voraus an die Musikkapelle überwiesen (z.B. bei Auftritten im Ausland), ist dies unter "Sonstiges" festgehalten.

§ 13 Vertragsabschluss

- 1. Die Vertragspartner versichem durch ihre Unterschrift, dass sie volljährig, voll geschäftsfähig & zur Unterschrift berechtigt sind.
- 2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages im Recht unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die sich möglicherweise daraus innerhalb des Vertrages ergebenden Lücken sollen so ausgefüllt werden, dass Sinn und Zweck dieses Vertrages erhalten bleiben.
- 4. Änderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 5. Der Engagement-Vertrag tritt nur dann in Kraft, wenn er in zweifacher Ausfertigung unterschrieben vom Veranstalter innerhalb einer Rücksendefrist von 10 Tagen (Vom Ausfertigungsdatum der Musikkapelle bis zum Datum des Poststempels des vom Veranstalter verwendeten Rücksendekuverts gerechnet) an die Musikkapelle zurückgesendet ist. Bei Verzug kann die Kapelle den Termin anderweitig vergeben. § 14 Sonstiges

Sind die mit einem roten "X" markierten Vertragsinhalte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt, werden sie vom Veranstalter rechtzeitig nachgereicht, oder sind vom Veranstalter handschriftlich eingetragen worden.

Ort , Datum: Pollenfeld am XXXXXXXX Unterschrift Musikkapelle/Band:	Ort , Datum: Unterschrift der/des Vera	Ort , Datum:	
Vanfred Kaierle			